

**Vereinbarung zur Auftrags-
Verarbeitung (AV Vereinbarung)
gemäß Art. 28 DS-GVO
(Datenschutzgrundverordnung)
für personenbezogene Daten**

Zwischen dem
Software-Nutzer/Vertragspartner
– nachstehend „Auftraggeber“ –
und der
OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG,
Englschalkinger Straße 12,
81925 München
– nachfolgend „Auftragsverarbeiter“
– beide zusammen „Parteien“ –

Präambel

Dieser Vertrag regelt Rechte und Pflichten im Rahmen einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung, die mit dieser Vereinbarung gewahrt werden sollen.

Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien diese Vereinbarung nach Art. 28 III DS-GVO, die im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrages vorgehen.

Es geht um Leistungen des Auftragsverarbeiters im Bereich des Softwaresupports, IT-Dienstleistungen, Schulungen im Bereich der Softwarenutzung der jeweils maßgeblichen vom Auftragsverarbeiter bereit gestellten EDV-Programme bzw. Webanwendungen.

Diese AV Vereinbarung gilt für folgende EDV-Programme /Internet-Webanwendungen des Auftragsverarbeiters:

MySchunck, artSecur Portal, CAP-Manager, EAS, EPAS, KIS.NET, mover-web, SFM-Intern, SFM SCHUNCK Fuhrpark Manager, SRM SCHUNCK Risk Manager, SKMWeb, SRM, PhoenixCRM und Phoenix-Web.

Im Rahmen der Softwarenutzung erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

Der Auftragsverarbeiter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Softwarenutzers/Auftraggebers sowie von dessen Mitarbeitern im Rahmen der Durchführung des Softwarepflege- oder Hostingvertrages zu den vorne aufgeführten EDV-Programmen beziehungsweise Internet-Webanwendungen des Auftragsverarbeiters zur Erfüllung des Hauptvertrages und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung sowie den Anlagen des Hauptvertrages. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

Die Eingabe der personenbezogenen Daten erfolgt direkt durch den Auftraggeber und/oder die im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers als Softwarenutzer im Webportal/ der EDV-Software angelegten Personen in entsprechende Datenmasken oder anderweitig. Jede Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Parteien, auch im Falle künftiger, ergänzender oder neuer Vertragsvereinbarungen in Bezug auf Leistungen des Auftragsverarbeiters sowie von mit diesem gem. § 15 AktG verbundener Unternehmen wird ausschließlich auf Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen, soweit dies nicht schriftlich oder in elektronischem Format anders vereinbart wird und /oder anderen (zwingenden) Datenschutzbestimmungen unterliegt.

Die Parteien tragen ihren wechselseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach, Art. 28 DS-GVO im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses Rechnung und schließen diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Ferner informiert der Auftragsverarbeiter über den gesetzlichen Schutz personenbezogener Daten nach der DS-GVO.

Geschützt sind personenbezogene Informationen (Art. 4 Absatz 1 DS-GVO).

Darunter fallen Personenstammdaten (Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Person(en) wie z.B. deren Name, Alter, Familienstand, KFZ-Kennzeichen, Kommunikationsdaten wie Postanschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer, Vertragsabrechnungsdaten wie Konto-/und Kundendaten

sowie personenbezogene Vertragsstammdaten, wie Angaben in Zusammenarbeits- und Versicherungsverträgen, die spezi-

fisch für natürliche, auch benannte dritte Personen Geltung haben, Kundenhistorie, Planungs- und Steuerdaten sowie Auskunftsangaben (von Dritten wie z.B. Auskunfteien oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

ferner alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, geschäftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten gemäß Artikel 9 DS-GVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gemäß Art. 10 DS-GVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gemäß Art. 4 Abs. 13 DS-GVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person abgeleitet werden kann.

Verarbeitung ist gemäß Art. 4 Abs. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffener Personen umfassen:

Kunden, Interessenten, Lieferanten, Handelsvertreter, Ansprechpartner, Mitarbeiter.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im für die Vertragszwecke notwendigen Maße erhoben, verarbeitet und zur Erfüllung der Vereinbarungen gespeichert. Werden vom Auftraggeber Angaben zu personenbezogenen Daten von Betroffenen weitergegeben, verpflichtet sich der Auftraggeber die Rechtmässigkeit der Verarbeitung gem. Art. 6 DS-GVO sicherzustellen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung der Betroffenen zur Erfassung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten zum Datenschutz einholen, diese über deren Rechte nach der DS-GVO zu informieren und dies zu dokumentieren.

Sollte eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO nicht erforderlich sein und die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b bis f) rechtmässig sein, so hat der Auftraggeber dies entsprechend festzuhalten. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b), oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO bzw. gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten erforderlich ist.

Sofern und soweit bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO Daten erfasst und bearbeitet wurden, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auch für solche zuvor vom Auftraggeber bereit gestellte und erfasste personenbezogene Daten rückwirkend.

Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 4 Abs. 21 DS-GVO eine von einem Mitgliedsstaat gemäß Art. 51 DS-GVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

Die Parteien und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (Art. 31 DS-GVO).

§ 1 Gegenstand und Dauer

(1) Gegenstand der Vereinbarung (AV)

(a) Inhaltlicher Geltungsbereich

Diese AV ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem bestehenden Vertragsverhältnis. Diese AV gilt für sämtliche Tä-

tigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, bei denen der Auftraggeber und/oder dessen Mitarbeiter und vom ihm benannte Softwarenutzer nachstehende gem. § 7 AV zulässige Subunternehmer des Auftragsverarbeiters personenbezogene Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(b) Räumlicher Geltungsbereich

Nach dieser Vereinbarung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. in europäischen Staaten zulässig. Diesem ist es ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht gestattet, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland zu verlagern. Wenn und soweit der Auftragsverarbeiter künftig beabsichtigt, seine Leistungserbringung und damit einhergehend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland zu verlagern, hat er den Auftraggeber umgehend zu unterrichten. Eine solche Verlagerung darf nur und erst erfolgen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat und die besonderen Voraussetzungen des Kapitel V Art. 44, 45 DS-GVO, vorliegen.

(2) Beginn und Dauer

Diese AV wird vom Auftraggeber entweder durch elektronische Bestätigung anlässlich des Logins über die Anmeldung akzeptiert oder gesondert schriftlich ausgefertigt und tritt mit Rückwirkung ab dem Zeitpunkt der ersten Dateneingabe in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Entsprechende personenbezogene Daten werden zur Vertragsabwicklung ebenfalls gespeichert.

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist grundsätzlich schriftlich abzuschließen (Art. 28 Abs. IX DS-GVO).

Bestehende Vereinbarungen über die vorhergehende Auftragsverarbeitung werden ggfs. rückwirkend durch die jeweils letzte Fassung ersetzt.

Der Auftragsverarbeiter behält sich vor, diese AV Vereinbarung im Hinblick auf gesetzliche Regelungen und Erfordernisse bei Veränderungen von Abläufen bzw. an-

derweitig fortlaufend zu aktualisieren und zu verbessern.

Die Laufzeit dieses Vertrages sich nach der Dauer des Hauptvertrages und endet nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen gem. Art. 28 Abs. 3 lit. g) DS-GVO nach Wahl des Auftraggebers durch Löschung oder Rückgabe, soweit nicht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben. Unabhängig davon kann der Auftragsverarbeiter anstelle der Löschung die personenbezogenen Datenverarbeitung einschränken, wenn diese zu Beweis Zwecken oder wegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden müssen oder schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt werden können (§ 58 Abs. II ff. BDSG).

Sofern und soweit vor dieser Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung bereits personenbezogene Daten erfasst und bearbeitet wurden, gilt diese Vereinbarung auch für zuvor bereit gestellte personenbezogene Daten und ersetzt ggfs. frühere Vereinbarungen.

(3) Kündigung

Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Regelungen zur Kündigung des Hauptvertrages gelten entsprechend.

§ 2 Verantwortungsbereiche

Die Pflichten der Parteien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere § 28 ff. DS-GVO. Wenn und soweit der Auftragsverarbeiter jetzt oder künftig Leistungen erbringen soll, die nicht nach dieser Auftragsvereinbarung privilegiert sind, werden die Parteien sich hierüber abstimmen. Es gelten nachfolgende Verantwortungsbereiche:

(1) Verantwortung des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber ist im Hinblick auf das Vertragsverhältnis und die bei dessen Durchführung vom Auftragsverarbeiter zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden personenbezogenen Daten für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzvorschriften, insbesondere

des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung allein verantwortlich (Art. 24 ff. DS-GVO).

Der Auftraggeber ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DS-GVO rechtmäßig erfolgt, insbesondere

erforderliche Einwilligungen der Betroffenen, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, nachweisbar eingeholt wurden und die Betroffenen über Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadenersatz ausreichend aufgeklärt wurden;

bzw. die Rechtmäßigkeit anderweitig insbesondere dann gegeben ist, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b), und/oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO bzw. gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten erforderlich ist.

(b) Der Auftraggeber ist „Herr der Daten“. Er behält die volle Kontrolle über die vom Auftragsverarbeiter zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten und ist weisungsbefugt (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit a.) DS-GVO).

Sämtliche erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Eine entsprechende Weisung des Auftraggebers erfolgt in der Regel durch die Leistungsbeschreibung im Rahmen der geschlossenen Verträge bzw. durch diesen Vertrag und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Eine darüberhinausgehende oder hiervon abweichende auf die Behandlung personenbezogener Daten bezogene Weisung kann jederzeit erfolgen und bedarf zumindest der Textform. Weisungsbefugt sind innerhalb der Geschäftsleitung des Auftraggebers die gemäß den in den Verträgen genannten sowie in Textform dem Auftragsverarbeiter bekannt gegebenen Ansprechpartner.

Die zur Entgegennahme von Weisungen berechtigten Personen beim Auftragsverarbeiter sind ausschließlich Mitarbeiter in den Bereichen Support und Technik.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung benannter Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.

Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber darauf hinweisen, wenn eine vom ihm erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen geltendes Recht verstößt. In diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

(2) Beim Auftraggeber ist ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) zu benennen, soweit in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, § 38 BDSG.

(3) Verantwortung des Auftragsverarbeiters

(a) Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten, die er im Rahmen dieser AV erhebt, verarbeitet oder nutzt, ausschließlich zur Erfüllung des im Hauptvertrag beschriebenen Zwecks erheben, verarbeiten und nutzen (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO). Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zur weiteren Verarbeitung verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(b) Verlangt der Auftraggeber seine Daten - egal aus welchem Grund - heraus, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Daten in einem üblichen, für die automatisierte Übernahme oder direkte Einspielung geeigneten Format herauszugeben (Artikel 20 DS-GVO). Zurückbehaltungsrechte - egal welcher Art - stehen dem Auftragsverarbeiter an diesen Daten im Rahmen dieses Vertrages nicht zu. Die Regelung des § 62 Absatz 5 Ziffer 4 BDSG gilt entsprechend. Andere Vertragsabsprachen bleiben unberührt.

§ 3 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten

(1) Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Umfang und Zweck der Datenerhebung, Datennutzung und Datenverarbeitung ist die Bereitstellung der Software und Softwarepflege.

Es werden Unternehmensdaten gemäß den Vereinbarungen über den Hauptvertrag genutzt und verarbeitet.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragsverarbeiter folgende Arten von Daten:

- > Personenstammdaten/ Kundendaten (Namen)
- > Kommunikationsdaten (z.B. Postanschrift, Telefon, E-Mail)
- > Alter, Familienstand
- > KFZ-Stammdaten, KFZ-Kennzeichen und Fuhrparkdaten
- > Auftrags-/ Abrechnungs-/ und Zahlungsdaten
- > Finanzdaten, Konto-/ und Kundendaten
- > Risikodaten, Schadendaten
- > Planungs- und Steuerungsdaten
- > Auskunftsangaben von Dritten (z.B. von Auskunftseien).

Der Auftraggeber bestätigt, dass von ihm keine „Gesundheitsdaten“, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus dessen Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen können, von ihm in der EDV Anwendung des Webportals erfasst und verarbeitet werden (Art. 4 Ziffer 15 DS-GVO).

(2) Art der Daten der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung

Die aufgeführten, ggfs. übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Auftragsverarbeiter für die Erfüllung des Hauptvertragsverhältnisses im Rahmen der dortigen Zweckbestimmung verarbeitet.

Darüber hinaus kann sich der Auftragsverarbeiter kann sich beim Auftraggeber im System und nur mit dessen

ausdrücklicher Genehmigung zeitweise aufschalten. Der Auftraggeber hat dabei sicherzustellen, dass anderweitige nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Daten während der Aufschaltung nicht zugänglich sind.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gemäß Artikel 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen.

(1) Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragsverarbeiter die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen:

- > Zutrittskontrolle, die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen verwehrt.
- > Zugangskontrolle, die es verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- > Zugriffskontrolle, die sicherstellt, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder verändert werden können.

- > Eingabekontrolle, mit deren Hilfe nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- > Auftragskontrolle, die dafür sorgt, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.
- > Verfügbarkeitskontrolle, d.h. es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- > Trennungskontrolle, d.h. es ist Sorge nach der Aufschaltung auf die EDV-Anlage des Auftraggebers zu tragen, dass nach Beendigung des Supports die Verbindung unverzüglich vollständig beendet wird.

(2) Technischer Fortschritt und Änderung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Die in dieser Auftragsvereinbarung beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dem Auftragsverarbeiter ist es deshalb gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wenn und soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen hat der Auftragsverarbeiter zu dokumentieren. Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber auf Anforderung die Angaben nach BDSG und der DS-GVO zur Verfügung stellen.

(3) Informationspflicht des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber über die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Ereignisse, die für die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten von Bedeutung sind, unterrichten. Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers wird er diesem unverzüglich mitteilen und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (§ 58 BDSG)

(1) Im Auftrag des Auftraggebers erhobene, verarbeitete und genutzte Daten darf der Auftragsverarbeiter nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren bzw. einschränken.

Handelt es sich um personenbezogene Daten und meldet sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt beim Auftragsverarbeiter, so hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ansprechpartner für solche Anfragen beim Auftraggeber ist der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers bzw. dessen verantwortliche Stelle.

(2) Der Ansprechpartner des Auftraggebers wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragsverarbeiter binnen 36 Stunden schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragsverarbeiter anweisen, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung vorzunehmen.

Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung/Löschung bzw. Einschränkung falscher personenbezogener Daten, sofern keine Einwilligung oder anderweitige Zulässigkeit vorliegt (§ 58 BDSG).

§ 6 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragsverarbeiter diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragsverarbeiter verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachtet.

Der Auftragsverarbeiter hat nach Abschnitt 4 DS-GVO unter anderem folgende Pflichten:

(1) einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht der Auftragsverarbeiter auf seiner Internetseite. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

(2) den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es zu untersagen, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen;

(3) alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden, entsprechend zu verpflichten, (Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Absatz 3 lit. b) DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

a) Die Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

b) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrages vertraut gemacht wurden.

Der Auftragsverarbeiter wird sämtliche Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt und /oder bei der Datenverarbeitung tätig sind, auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit (Art. 28 Absatz 3 lit. b) DS-GVO) verpflichten und diese über Art, Umfang und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichten und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

(4) Der Auftragsverarbeiter wird die Sicherheit der Verarbeitung und die technisch-organisatorischen Maßnahmen (Artikel 32 ff. DS-GVO) umsetzen und dem Auftraggeber auf Wunsch einen Nachweis über deren Umsetzung erbringen.

(5) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Teil 2 Kapitel 4, 5 BDSG, und zwar auch bei Ermittlungen gem. §§ 41, 42, 43 BDSG beim Auftragsverarbeiter unterrichten.

(6) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

(7) Der Auftragsverarbeiter wird regelmäßige Kontrollen zur Durchführung der Auftragskontrolle vornehmen, insb. zur Einhaltung und etwaigen notwendigen Anpassungen von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung dieser AV.

§ 7 Einschaltung von Subunternehmern und Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Grundsätze für die Einschaltung von Subunternehmern

Die zu dieser AV aufgeführten Subunternehmer sind vom Auftraggeber genehmigte Subunternehmer. Die Einschaltung weiterer, in dieser Anlage nicht aufgeführter Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Anforderungen an die Einschaltung von Subunternehmern

Wenn und soweit der Auftragsverarbeiter nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 1 Subunternehmer einschaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, wie sie im Verhältnis zwischen den Parteien bestehen, entsprechen, Art. 28 Absatz 4 DS-GVO.

Hierbei stellt der Auftragsverarbeiter insbesondere sicher, dass die hier festgelegten Regelungen auch im Verhältnis zu den

Subunternehmern gelten. Er wird dem Auftraggeber Auskunft über die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit dem Subunternehmer geben und ihm auf Verlangen die entsprechenden Vertragsunterlagen vorlegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen regelmäßig zu kontrollieren.

(3) Kontrollrechte des Auftraggebers

Bei seinen vertraglichen Vereinbarungen auch mit Subunternehmern stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass der Auftraggeber daraus direkt berechtigt ist, bei den Subunternehmern Kontrollen vor Ort durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragsverarbeiter stellt namentlich sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters in dessen Geschäftsbetrieb überzeugen kann und dem Auftraggeber die Kontroll- und Überprüfungsrechte eingeräumt werden. Das Ergebnis dahingehender Kontrollen ist zu dokumentieren.

§ 8 Kontrollrechte Auftraggeber, Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftraggeber ist nach den Artikeln 28 und 29 DS-GVO verpflichtet, zunächst vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig beim Auftragsverarbeiter zu kontrollieren, ob die technisch organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

(1) Kontroll- und Zutrittsrechte

Zu diesem Zweck räumt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber das Recht ein, die Vorabkontrolle sowie die in § 64 Abs. 3 BDSG festgelegten Kontrollen in Abstimmung mit dem Auftragsverarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters oder nach vorheriger Terminvereinbarung durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Er wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die in diesem Zusammenhang relevanten Informationen geben.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in §§ 62 (5) Ziffer 1 bis 9 BDSG, insbes. (5) Ziffer 8 und 9, §§ 64 bis § 67 BDSG und § 69 BDSG ferner den Art. 32 bis 36 DS-GVO

genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutzfolgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

Hierzu gehören

- die Verpflichtung, Verletzungen oder den Verdacht einer Verletzung personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;
- die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang relevante Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutzfolgeabschätzung;
- Die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Mitzuteilende Verstöße

Der Auftragsverarbeiter ist nach § 66 BDSG verpflichtet, dem Auftraggeber Verstöße gegen Datenschutz Bestimmungen oder diese AV, die er oder die bei ihm beschäftigten Personen begangen haben, mitzuteilen.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Mitteilung von allgemeinen Verstößen

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn und soweit er oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Datenschutz- oder gegen Bestimmungen dieser AV verstoßen haben.

(2) Benachrichtigungspflicht § 65 BDSG

Nach § 65 BDSG hat der Auftraggeber bei einer unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen bestimmte Informationspflichten.

Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber dahingehende Vorfälle unverzüglich ohne Ansehen der Verursachung mitteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vor-

schriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragsverarbeiter wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Wenn und soweit der Auftraggeber nach § 65 BDSG verpflichtet ist, wird der Auftragsverarbeiter ihn hierbei vollumfänglich unterstützen und ihm unverzüglich sämtliche erforderlichen Informationen über die Ursache, das Ausmaß und die Folgen für die Betroffenen, die durch die unrechtmäßige Kenntniserlangung eintreten können, geben, damit der Auftraggeber seinen Benachrichtigungspflichten sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch ggf. gegenüber den Betroffenen nachkommen kann.

Der Auftraggeber als „Herr der Daten“ bleibt gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen allein i.S. des Art. 33 und 34 DS-GVO verantwortlich. Er entscheidet deswegen alleine, ob aufgrund der ihm vom Auftragsverarbeiter über einen Vorfall zur Verfügung gestellten Informationen eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und ggf. der Betroffenen erfolgen muss.

Der Auftraggeber haftet alleine und vollumfänglich, sollte er eine erforderliche Benachrichtigung im vorgenannten Sinne trotz unverzüglicher Information durch den Auftragsverarbeiter unterlassen haben.

§ 10 Weisungsbefugnisse

(1) Weisungsrecht des Auftraggebers

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten i.S. des Vertragsverhältnisses und dieser AV erfolgt ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers § 28 Abs. III lit. a.) DSGVO.

Der Auftraggeber hat im Rahmen des Vertragsverhältnisses und dieser AV ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich der Art, dem Umfang und den Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzel Anweisungen konkretisieren kann.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und Verfahrensänderungen stimmen die Parteien ab. Beruhen die Änderungen auf zwingenden gesetzlichen Vor-

gaben für den Auftraggeber, hat der Auftragsverarbeiter sie für den Auftraggeber kostenneutral umzusetzen. Ist die Umsetzung mit einem unzumutbaren finanziellen und/oder Personalaufwand verbunden, werden sich die Parteien nach Maßgabe der Änderungsanforderungen des Hauptvertrags über die Änderungen und die damit verbundenen Kosten verständigen.

Ist eine Einigung hiernach nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, die vorliegende AV fristlos zu kündigen und den Zugang zur Software zu sperren. Entsprechendes gilt für sonstige Änderungen des Verarbeitungs-/ oder Verfahrensgegenstands, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich werden. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach den Regelungen des § 58 BDSG.

Sämtliche Änderungen des Verarbeitungs- und/oder Verfahrensgegenstandes sind zu dokumentieren.

Der Auftraggeber wird seine Weisungen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail erteilen. Sollte dies im Einzelfall, insbesondere in dringenden Fällen, nicht möglich sein, wird der Auftraggeber den Auftragsverarbeiter mündlich anweisen.

Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke, als diejenigen, die in dem Vertragsverhältnis, seinen Anlagen und dieser AV festgelegt sind.

Er ist nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu übermitteln, insbesondere zum Abruf bereitzustellen.

Kopien und Duplikate darf der Auftragsverarbeiter nur dann erstellen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat, der Auftragsverarbeiter sie als Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder der Auftragsverarbeiter sie unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt.

(2) Hinweispflicht des Auftragsverarbeiters

Wenn und soweit der Auftragsverarbeiter der Auffassung ist, dass die Ausführung von Weisungen des Auftraggebers i.S. des vorstehenden Absatzes (vergleiche § 52 BDSG) zu einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen führen könnte, ist

der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen.

In diesem Fall ist er berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung des Auftraggebers so lange auszusetzen, bis sie durch den Ansprechpartner des Auftraggebers bestätigt oder geändert wird.

§ 11 Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten

(1) Löschung von Daten

Mit Beendigung des Auftrags oder vorher auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser AV stehenden Datenbestände auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten bzw. die Verarbeitung gem. § 58 BDSG einzuschränken. Für Test- und Ausschussmaterial gilt dies nur dann, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Das Protokoll der Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Versicherung der vollständigen Aushändigung sämtlicher in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser AV stehender Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse.

(2) Aufbewahrungspflichten

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Dokumentationen, die er benötigt, um die Auftrags- und ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachweisen zu können, gemäß den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie dem Auftraggeber zu seiner Entlastung bei Vertragsende übergeben.

§ 12 Haftung, Freistellung und Vertragsstrafen

(1) Haftung

Im Verhältnis zum Betroffenen ist der Auftraggeber für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung von Datenschutz Bestimmungen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses oder die-

ser AV durch den Auftragsverarbeiter, die bei ihm beschäftigten Personen oder durch von ihm nach Maßgabe von § 7 eingeschalteten Subunternehmer entstehen, verantwortlich.

Für Schäden, die eine Person wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragsverarbeiter als Gesamtschuldner.

(2) Freistellung

Macht ein Betroffener gegenüber dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen insbesondere des BDSG und/oder der DS-GVO oder einer ansonsten unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder dieser AV geltend, stellt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber bei einer schuldhaften Pflichtverletzung frei.

Ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet, kann er bei dem Auftragsverarbeiter, wenn und soweit dieser die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorgenommen hat, Rückgriff nehmen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch in einem solchen Fall zu dem Nachweis berechtigt, dass der dem Betroffenen entstandene Schaden nicht durch eine Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters, der bei ihm beschäftigten Personen oder von ihm nach Maßgabe von § 7 dieser AV eingeschaltete Subunternehmer schuldhaft verursacht wurde.

Eine Haftung des Auftragsverarbeiters ist generell ausgeschlossen, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

§ 13 Einwilligung

Mit Unterzeichnung und Beginn des Hauptvertrages erteilt der Auftraggeber die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der von diesem eingepflegten und bekannt gegebenen Daten im vorgenannten Umfang (§ 51 BDSG).

Diese Einwilligung gilt auch dann als erteilt, wenn der Auftraggeber mit Billigung des Auftragnehmers und entsprechender

Zugangsberechtigung personenbezogene Daten im System erfasst. Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem Auftragnehmer in Schriftform widerrufen.

§ 14 Genehmigte Subunternehmer

Die genehmigten Subunternehmer einschließlich der Vertragszwecke, der Art der Daten und dem Kreis der Betroffenen ergeben sich aus Anlage 1, die diesem Vertrag zugrunde gelegt wird. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Änderungen von Subunternehmern anzuzeigen.

§ 15 Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter Herr Sascha Loidl, LoidlS@schunck.de, Englschalkinger Straße 12, 81925 München bestellt.

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erteilt der Auftraggeber die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der von diesem und deren Kunden eingepflegten und bekannt gegebenen Daten im vorgenannten Umfang (§ 51 BDSG).

Diese Einwilligung gilt auch dann als erteilt, wenn der Auftraggeber mit Billigung des Auftragsverarbeiters und entsprechender Zugangsberechtigung personenbezogene Daten im System erfasst. Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem Auftragsverarbeiter in Schriftform widerrufen.

Anlage 1 Genehmigte Subunternehmer

München, den 15.05.2020

Unterschrift

OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG
[Auftragsverarbeiter]

Diese AV wird vom Auftraggeber entweder durch erfolgte elektronische Bestätigung anlässlich des Logins über die Anmeldung akzeptiert oder hiermit schriftlich ausgefertigt.

....., den

[Auftraggeber]

§ 16 Sonstiges

Die Parteien sind sich bewusst darüber, dass die sich aus dem BDSG und der DSGVO ergebenden vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten bei der Auftragsverarbeitung zum Schutz der Betroffenen der personenbezogene Daten ergänzend gelten, auch wenn diese in diesem Vertrag nicht nochmals gesondert aufgeführt werden.

Im Übrigen gelten ergänzend und abschließend die vertraglichen Vereinbarungen, die die Parteien unabhängig von dieser gesetzlich initiierten Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen haben, insbesondere für den vereinbarten Leistungsumfang und das vereinbarte Vertragsentgelt.

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, wenn ihnen bei Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarung die Ungültigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

(Unterschrift/ Vertragspartner)